

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 224/76

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Regina K [REDACTED],

S [REDACTED], [REDACTED] N [REDACTED]/[REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED].

gegen

Bundesrepublik D e u t s c h l a n d ,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt,
Habsburgerring 9, Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. Dezember 1978 durch die Richter Dr. Thums, Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 19. Februar 1976 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht vermag für ein Herz- und Kreislaufleiden, für rheumatische Beschwerden, die es als Folge von Abnutzungserscheinungen auffaßt, und für eine von der Klägerin behauptete neuropsychische Störung mit Kopfschmerzen keinen wahrscheinlichen Ursachenszusammenhang mit den gesundheitlich nicht allzu schwerwiegenden Belastungen während der Zwangsarbeit der Klägerin in Deutschland festzustellen. Als Leidensursachen erörtert es, sachverständiger Beurteilung und früheren Angaben folgend, das 96Kilogramm Übergewicht der Klägerin und einen 1964 erlittenen Autounfall. Zu dem Ergebnis, eine ursächliche Verknüpfung der Gesundheitsschäden mit der Zwangsarbeit und ihren besonderen Bedingungen sei nicht festzustellen, gelangt das Berufungsgericht insbesondere deshalb, weil es an jedem medizinischen Zeugnis für Brücken-

- 3 -

symptome fehle. Narbenbeschwerden, die das Berufungsgericht als schädigungsbedingt ansieht, beeinträchtigten die Erwerbsfähigkeit nur um 10 %.

Die Angriffe der Beschwerde gegen diese tatrichterliche Beurteilung führen unter keinem der in § 219 Abs. 2 BEG genannten Gesichtspunkte zur Zulassung der Revision. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eröffnen die Beanstandungen des Verfahrens des Berufungsgerichts nicht den Zugang zum Revisionsgericht (vgl. BGH RnW 1967, 261 Nr. 33; 431).

Dr. Thamm

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)